



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG NRW · Graf-Adolf-Platz 6 · 40213 Düsseldorf

Weniger Netto seit 01.01.2026 Wegfall der sogenannten „Mindestvorsorgepauschale“

Zum 01.01.2026 ist die Mindestvorsorgepauschale gesetzlich entfallen. Durch diese wurden Vorsorgeaufwendungen bereits bei der Versteuerung des Arbeitslohns berücksichtigt und zwar mindestens in der Höhe der Pauschale. Der Entfall bedeutet, dass die privaten Kranken- und Pflegeversicherungen nun den tatsächlich gezahlten Beitrag melden und folglich nur dieser berücksichtigt wird.

Die Pauschale war in vielen Fällen höher angesetzt als die tatsächlichen Beiträge, wodurch nun ein geringerer Betrag bei der Lohnsteuer berücksichtigt wird. Dies führt dazu, dass im Vergleich zum Vorjahr ggf. ein höherer Lohnsteuerabzug erfolgt.

Die Lohnsteuer wird nun genau berechnet, statt anhand einer Pauschale. Die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen melden die tatsächlichen Beiträge an das Bundeszentralamt für Steuern, welches diese Informationen in die ELSTAM-Datenbank einpflegt. Das LBV NRW ruft die ELSTAM-Datenbank automatisiert einmal im Monat ab und übernimmt die dort hinterlegten Daten für die Erstellung der Bezügemitteilungen.

Sind die tatsächlich geleisteten Beiträge an die private Kranken- und Pflegeversicherung geringer als die bislang angerechnete Mindestvorsorgepauschale, kommt es zu einer höheren Lohnsteuer, und so zu einer geringeren Netto-Auszahlung.

Im Jahr 2025 betrug die Mindestvorsorgepauschale 12 % des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI, bzw. höchstens 3.000 Euro in der Steuerklasse III.

Zusätzlich zu dieser Gesetzesänderung gab es im Bundeszentralamt für Steuern eine **technische Störung**, durch die es zu Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale kam. Dadurch kann es insbesondere bei der Januar-Auszahlung zu falschen Auszahlungsbeträgen gekommen sein. **Von Amts wegen wird eine rückwirkende Korrektur erfolgen.**



Was muss der Einzelne nun tun?

Grundsätzlich besteht für den Einzelnen überhaupt **kein Handlungsbedarf**. Die Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen melden die Beiträge elektronisch, das LBV erstellt auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten die Bezügemitteilungen.

Falls Unstimmigkeiten in den letzten Bezügemitteilungen aufgetaucht sind, sollte die jeweilige Versicherung kontaktiert werden. Eventuell hat diese die elektronische Mitteilung der Beiträge nicht oder nicht korrekt vorgenommen, was dann unverzüglich nachgeholt werden müsste.

Dem LBV werden keinerlei Belege mehr übersandt! Dieses darf nur noch die ELSTAM-Daten abrufen, § 39e EstG. Auch kann das LBV daher keine einzelfallbezogenen Rückfragen klären – es übernimmt die zur Verfügung gestellten Daten ohne, dass es diese ändern oder prüfen kann.

Welche Auswirkungen bestehen bei Freier Heilfürsorge?

Im Gegensatz zu Beamtinnen und Beamten mit Beihilfe entstehen bei Anspruch auf Freie Heilfürsorge keine eigenen Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung für die Grundversorgung. Steuerlich können jedoch nur solche Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden, die tatsächlich als Basisvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs.1 Nr.3 EstG anfallen und von den Versicherungsunternehmen elektronisch gemeldet werden. Bei Beamtinnen und Beamten mit Freier Heilfürsorge betrifft das meist nur zwei Positionen: die Pflegepflichtversicherung, welche monatlich typischerweise bei etwa 35 bis 40 Euro liegt, und die Anwartschaft auf eine private Krankenversicherung, die in der Regel sehr geringe Beiträge von etwa 3 Euro pro Monat aufweist.

Andere private Zusatzversicherungen - zum Beispiel für Wahlleistungen im Krankenhaus o.Ä. - zählen nicht zu den Basisvorsorgeaufwendungen und werden daher im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Somit belaufen sich die berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen auf etwa 500 Euro jährlich. Bislang wurden durch die Mindestvorsorgepauschale 1.900 Euro, bzw. 3.000 Euro angesetzt.

Durch den Wegfall dieser Mindestpauschale ab 2026 entsteht daher bei vielen Polizeivollzugsbeamten eine **Differenz von deutlich über 1.000 Euro**, die sich unmittelbar auf die Höhe der monatlich einbehaltenen Lohnsteuer auswirken kann.



Bekommt der Einzelne jetzt also dauerhaft weniger Geld?

Monatlich hat der Einzelne (dessen Beiträge geringer ausfallen als die bisher angesetzte Mindestvorsorgepauschale) nun weniger Geld auf dem Konto. Allerdings kann durch die Abgabe einer Steuererklärung wieder ein Ausgleich geschaffen werden. Da in der Steuererklärung immer schon die tatsächlichen Kosten angesetzt wurden, ändert sich an der jährlichen Steuerlast nichts – wenn bisher aufgrund der zu hoch angesetzten Mindestvorsorgepauschale Steuern nachgezahlt werden mussten oder zumindest geringe Erstattungen erfolgten, kann die Steuererklärung nun dazu führen, dass keine Nachzahlung mehr geleistet werden muss bzw. höhere Rückzahlungen erfolgen werden. Monatlich wird nun die Lohnsteuer korrekt berechnet, sodass es am Jahresende nicht zu den bisherigen Differenzen kommt.

Der Website des LBV NRW können detaillierte Hinweise zu dem Thema entnommen werden, insbesondere:

- [Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren für in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung \(KV/PV\) versicherte Personen in Bezug auf die Vorsorgeaufwendungen für verbeamtete Personen | Finanzverwaltung NRW](#)
- [Hinweise zum Arbeitgeber-Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung | Finanzverwaltung NRW](#)
- [merkblatt-elstam-pkv-ab-01-2026.pdf](#)